



zu RC 39.975 / 1844, 2

Zodesurtheil,

welches von dem

Criminal = Gerichte

der

Kaiserl. Königl. Haupt- und Residenzstadt Wien

wider den

Jakob B***** Bithner

wegen Mordes und Diebstahls am 21. Februar 1844

geschöpft und über herabgelangte hohe und höchste Bestätigung

heute den 25. April 1844

vollzogen wurde.

Thatbestand.

Jakob B*****, am 17. August 1812 in Wien geboren, katholisch, ledig, besuchte zwar in seiner Jugend durch mehrere Jahre die deutschen Schulen, machte aber aus Mangel am Fleiße nur mittelmäßige Fortschritte, kam sohin zu einem Weber in die Lehre, von dem er nach 4 Jahren wegen erhaltener Züchtigung, die er für seine Unlust zur Arbeit wohl verdient haben mochte, austrat. Seine Eltern brachten ihn zu einem andern Meister, bei dem er zwar fleißiger arbeitete, dagegen aber einen Gesellen desselben nicht unbedeutend bestahl, und darüber in Kriminal-Untersuchung und Strafe gerieth. Als er letztere überstanden hatte, ließ er sich selbst zum k. k. Militär engagiren, kam zu den k. k. Feldjägern nach Italien, mit denen er im Frühjahr 1842 nach der Mauer bei Wien in Garnison verlegt wurde. Nach seiner Conduitsliste und dem Strafextracte erscheint er als ein schlechter Wirth, dem Trunke ergeben, wurde häufig wegen Disciplinarvergehen und öfters wegen Veruntreuung des Menagegeldes bestraft.

Am 8. Juni 1842 nahm er Urlaub, ging nach Wien zu seinem Stiefvater, der nach dem Tode seiner leiblichen Mutter sich mit der Katharina B** verheirathet hatte, und ihn nun mit Kost, Kleidung und Unterstand versorgte. Weil er dem Trunke ergeben, bei der Arbeit träge war, entfernte ihn der Stiefvater vom Hause, und da er mit seinem Verdienste, den er bei andern Arbeiten fand, nicht auslangte, und bereits Schulden kon-

trahirt hatte, rückte er am 23. April 1843 wieder zu seiner Compagnie ein, ließ sich aber am 16. October 1843 neuerlich bis zur Einberufung beurlauben.

Da sein Stiefvater inzwischen eine Schwester seines Weibes zu sich genommen, und für B***** kein Platz war, so schlief dieser in demselben Hause in einem Stalle, hielt sich aber bei Tage in der Wohnung des Stiefvaters auf. Er hing dem Müßiggange und dem Trunke nach, lebte größtentheils von kontrahirten Schulden, und da die Gattin seines Stiefvaters über diese seine Aufführung sich gegen die Hausleute ungünstig äußerte, faßte er einen Zorn gegen dieselbe, der so weit ging, daß er Samstag den 13. Jänner 1844 Mittags bei einem von ihm herbeigeführten Zanke die Holzhacke ergriff, ihr mit dem Hackenhaupte von rückwärts einen Streich gab, worüber selbe zusammen sank, und ihr dann schnell hinter einander viele und kräftige Hiebe versetzte, bis er sie für todt hielt, sie sohin in der Küche zum Herde schleppte, das Vortuch, wo sie, wie er wußte, den Kastenschlüssel hatte, abriß und den Kasten aufsperrte, um sich Wäsche zur Umkleidung zu nehmen. Während er damit beschäftigt war, hörte er, daß sich die Unglückliche noch bewege, daher er derselben noch mehrere Streiche versetzte, bis sie sich nicht mehr rührte. Hierauf nahm er sich einige Wäsche aus dem Kasten, und da er bei dieser Gelegenheit Geld fand, nahm er auch dieses im Betrage über 40 fl. C. M. zu sich, kleidete sich um, und verließ um 2 Uhr den Thatort, sperrte die Wohnung zu, warf den mitgenommenen Schlüssel weg, und brachte einen großen Theil des Geldes in Wirthshäusern mit Fiakern und im Theater durch, bis er am Morgen nach der That angehalten wurde.

Nach dem gerichtlichen Obductionsbefunde hatte die Getödtete 21 Wunden am Kopfe, wodurch der Schädel zertrümmert war, und es wurden nicht bloß diese Gesamtverletzungen, sondern vier von den Wunden, jede für sich allein als absolut tödtlich erklärt.

B***** legte bei dem Criminalgerichte ein mit den Erhebungen durchaus übereinstimmendes Geständniß ab.

Verurtheilt habe, welche er am 28. April 1848 wieder zu seiner Compagnie
ein ließ aber am 16. October 1848 wieder zu der Gendarmerie
beurlauben.

Da kein Verbrechen im Vorwurfe eine gewisse Anzahl Jahre zu ihm
gehört, und für die Verurtheilung kein Platz war, so sollte dieser in demselben
Stande in einem Orte, nicht weit von der Wohnung des Verurtheilten
patent auf. Er ging zum Aufhängeort und sein Verbrechen, nicht gesehen
heißt von kaiserlichen Soldaten, und so die Gendarmerie Verurtheilten über
diese seine Verurtheilung zu wissen zu bringen, sollte er einen
Jahre gegen Verurtheilten, der am 13. Januar 1844
Verurtheilten bei einem von ihm, der Verurtheilten, die
mit dem Verurtheilten von Verurtheilten einen Ort, welcher über
den Ort, der von ihm, der Verurtheilten, war.

Urtheil.

Jacob B***** sei der Verbrechen des Mordes
und des Diebstahls schuldig, deßhalb nach §. 119
des I. Theils des Strafgesetzes mit dem Tode zu be-
strafen, und diese Strafe nach §. 10 ebendasselbst mit
dem Strange zu vollziehen.

Die Verurtheilung des Verurtheilten, der am 13. Januar 1844
Verurtheilten bei einem von ihm, der Verurtheilten, die
mit dem Verurtheilten von Verurtheilten einen Ort, welcher über
den Ort, der von ihm, der Verurtheilten, war.